

Wie ist die Vorstellung des Gesetzgebers zur sog. „Beteiligung im Standard“?

Zentek zielt darauf ab, in der Beratung der Kunden über jene Aufgaben hinauszugehen, die das VerpackG einem dualen System zuweist. Die Beratung soll Unterstützung für den Kunden unseres dualen Systems sein, um den optimalen Beteiligungsumfang für sich zu finden. Dabei ist die Beratung keine Rechtsberatung!

Mit unserer Unterstützungsleistung fokussiert Zentek auf die Kernregelung zur Beteiligungspflicht:

- (1) Die **Beteiligungspflicht** ist in **§ 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG** wie folgt definiert: *Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen ... an einem ... System(en) zu beteiligen.*

Zum Verstehen dieser Kernregelung müssen die unterstrichenen Begriffe aus dem VerpackG heraus definiert werden:

- (2) **Der Hersteller** ist gemäß § 3 Abs. 14 VerpackG wie folgt definiert: *Hersteller ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt.*

Abgesehen von der Erkenntnis, dass der Gesetzgeber beim Hersteller durch die Wortwahl „*gewerbsmäßig*“ *Unternehmereigenschaft* voraussetzt, kann im Übrigen Hersteller nur sein, wer *erstmals Verpackungen in Verkehr bringt*. Damit wiederum ist die Hersteller-Definition nur zu verstehen, wenn die unterstrichenen Begriffe selbst wieder – unter Zuhilfenahme des VerpackG (konkret der in § 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen) - definiert werden:

- (2.1) Der **Vertreiber** ist definiert in **§ 3 Abs. 12 VerpackG**, wo zu lesen ist: *Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.*
- (2.2) **Inverkehrbringen** ist wie folgt definiert in **§ 3 Abs. 9 VerpackG**: *Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung*
- (2.3) Auch der Begriff der **Verpackung** spielt hinein, um die Definition des Herstellers begreifen zu können, und den finden wir definiert in **§ 3 Abs. 1 Satz 1 (erster Halbsatz) VerpackG**: *Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergeben werden und ...*

Wie aus Punkt (1) dieser Herleitung bekannt, ist der Tatbestand, Hersteller zu sein, notwendige, jedoch **ALLEIN** nicht hinreichende Bedingung, damit sich ein Unternehmen der Beteiligungspflicht gegenüber sieht. Vielmehr kommt es auf weitere Definitionen des Gesetzgebers von Begriffen aus der Kernregelung, § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG an. Denn erst wenn die vom Hersteller (erstmal) in Verkehr gebrachten Verpackungen auch systembeteiligungspflichtig sind, erwächst die Beteiligungspflicht.

- (3) Für diese sog. **systembeteiligungspflichtige Verpackung** findet sich die Definition in **§ 3 Abs. 8 VerpackG** wie folgt: *Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.*

Abgesehen davon, dass eine Beteiligungspflicht für eine Verpackung nur denkbar ist, wenn diese mit Ware befüllt ist (man spricht dann auch von Verkaufseinheit bestehend aus Produkt und Verpackung), um in Verkehr gebracht zu werden bzw. beim Endverbraucher typischerweise als Abfall anzufallen, ist das Verstehen der Systembeteiligungspflicht besonders anspruchsvoll und wohl nur möglich, wenn man die unterstrichenen Begrifflichkeiten ebenfalls wieder definiert ...

- (3.1) ... wobei die Wortwahl des unbestimmten Rechtsbegriffs „**typischerweise**“ der Auslegung im Einzelfall bedarf. Der **Gesetzgeber äußert sich in seiner Begründung zum Gesetz (VerpackG) diesbezüglich wie folgt:** ... wobei wegen des Adverbs „typischerweise“ auf die allgemeine Verkehrsanschauung abzustellen ist. Es ist daher aufgrund des Inhalts und der Gestaltung der Verpackungen jeweils eine ex-ante-Einschätzung bezüglich der späteren Anfallstellen vorzunehmen, wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese vollumfänglich bei Systemen anzumelden, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten.

Die zentrale Stelle nimmt mit ihrem seit dem 10. August 2018 (noch bis ca. November 2018 im Entwurf, im Rahmen eines sog. Konsultationsverfahrens) online publizierten Beteiligungskatalog (einschließlich des „mitgelieferten“ Leitfadens) aus ihrer Sicht eine Einordnung vor, was „typischerweise“ im Sinne des Gesetzes bedeutet.

- (3.2) Der Begriff der **Verkaufs- und Umverpackung** setzt auf den unter Punkt (2.3) bereits gemachten allgemeinen Verpackungsdefinition wie folgt auf:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 (zweiter Halbsatz) VerpackG:

1. ... typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackungen angeboten werden (Verkaufsverpackungen); ...
2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (Umverpackungen) ...

Der Endverbraucher-Begriff ist zunächst **allgemein** – konkret unter **§ 3 Abs. 10 VerpackV** - wie folgt definiert wurde: *Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt.*

- (3.3) ... und sich von der Definition des privaten Endverbrauchers von dem allgemeinen Endverbraucher-Begriff durch die Regelung in **§ 3 Abs. 11 VerpackG** wesentlich abhebt: *Satz 1: Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Satz 2: Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Satz 3: Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.*

Fazit: Dafür, dass für eine spezifische Verpackung eine Beteiligungspflicht ausgelöst wird, kommt es entscheidend darauf an, dass die beteiligungspflichtige Verpackung typischerweise dafür bestimmt ist, beim privaten Endverbraucher als Abfall anzufallen. Die Zuordnung dieser Beteiligungspflicht kann, wenn mehrere Unternehmen als Adressaten in Betracht kommen (etwa bei Importen oder sog. Eigenmarken) anspruchsvoll sein. Grundsätzlich fällt dann dem Unternehmen die Beteiligungspflicht zu, der als Erstinverkehrbringer dieser beteiligungspflichtigen Verpackung gilt.